# BEHINDERTE FRAUEN HABEN RECHT!

## Individuelle Risikofaktoren und juristische Praxis bei sexualisierter Gewalt gegen behinderte Frauen.

**Fachtag in Bielefeld**

**15. November 2010**

**Dokumentation**

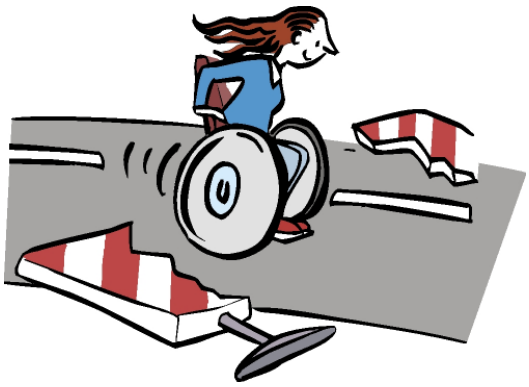

© Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.

**Der Fachtag wurde vom FRAUENNOTRUF Bielefeld e.V. veranstaltet.**

**Schirmherrin der Veranstaltung war Angelika Gemkow, ehemalige Landesbehindertenbeauftragte NRW.**

124248 FRAUEN NOTRUF Bielefeld e.V.

gefördert vom: **Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Der Arbeitsbereich Beratung von Frauen mit Behinderung wird finanziell unterstützt von Aktion Mensch und der Bethe-Stiftung**

## Vorwort

Seit vielen Jahren fiel den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des FRAUENNOTRUF Bielefeld e.V. auf, dass nur selten und vereinzelt Frauen mit Behinderung den Weg in die Beratungsstelle fanden. Dies repräsentierte keineswegs den Anteil behinderter Frauen an der deutschen Gesamtbevölkerung, schon gar nicht mit Blick auf eine Stadt wie Bielefeld – mit den von Bodelschwinghschen Anstalten Bethel und diversen anderen großen Trägern der Behindertenhilfe. Auch statistische Erkenntnisse bezüglich der Häufigkeit von sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen spiegelten sich nicht in der Statistik unserer Beratungsstelle wider: In der Forschung geht man davon aus, dass behinderte Frauen deutlich häufiger – bis zu viermal so häufig[1] – Opfer von sexualisierter Gewalt werden, als Frauen ohne Behinderung. Nach langwieriger Vorbereitung und mit nicht geringem finanziellem Risiko entschied das Team des FRAUENNOTRUFs sich, das Beratungsangebot gezielt für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen zu öffnen und vorhandene Barrieren abzubauen. Im August 2008 konnte damit begonnen werden, das bestehende Beratungsangebot auszubauen und aktiv zu öffnen.

Die Arbeit der Beratungsstelle bewegt sich vorwiegend im Bereich der Intervention. In dem Zusammenhang können die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle sich auf langjährig bestehende Kooperationen mit der Polizei und Justiz, wie auch anderen Partnern verlassen. Im Gespräch mit KollegInnen von der Polizei, Staatsanwaltschaft und Nebenklage mussten wir feststellen, dass in den letzten Jahren auch dort in Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung kaum Opferzeuginnen mit Behinderungen angekommen sind. Somit werden Aussagen aus der Fachliteratur, dass das Dunkelfeld bei Sexualdelikten gegen Menschen mit Behinderung größer vermutet wird, als bei nichtbehinderten Opfern[2], durch Bielefelder Erfahrungswerte bestätigt. Auf der einen Seite sind Frauen mit Behinderung deutlich häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen, als andere Frauen – auf der anderen Seite werden sehr viel weniger Übergriffe von behinderten Frauen zur Anzeige gebracht und es kommt seltener zu einer Anklage und zu einem Urteil. Für das Team der Beratungsstelle ist dies Anlass genug, sich gemeinsam mit allen Kooperationspartnern Gedanken dazu zu machen, wie Barrieren auf dem Weg zur Anzeige und zum späteren Gerichtsverfahren weitestgehend abgeschafft werden können.

Ausgehend davon hat der FRAUENNOTRUF Bielefeld e.V. MultiplikatorInnen aus verschiedenen psychosozialen Arbeitsbereichen sowie der Polizei und Justiz zum Fachtag „BEHINDERTE FRAUEN HABEN RECHT!" in das Jugendgästehaus Bielefeld eingeladen. Dem Fachtag liegt die Annahme zugrunde, dass es in den verschiedenen Phasen nach einem Übergriff besondere Hürden für Frauen mit Behinderung gibt, die Tat wahrzunehmen, anzusprechen, öffentlich zu machen und zur Anzeige zu bringen. Gleichzeitig ergeben sich spezifische juristische Hürden bei der Anklageerhebung und beim Urteil. Es wurden für den Fachtag vier Arten von Hürden unterschieden: Individuelle Hürden, Hürden im Umfeld der betroffenen Frauen, Exekutive Hürden sowie Judikative Hürden.

---

[1] Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hg.), Berlin 2006, Tagungsdokumentation „scheinbar nirgendwo und doch überall – Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderung".

[2] Zinsmeister, Julia (2003): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz. Dokumentation des Potsdamer Rechtssymposiums.

## Programm

| | |
|---|---|
| 08.45 Uhr | Anmeldung und Begrüßungscafé |
| 09.15 Uhr | Offizielle Eröffnung des Fachtags: Grußwort der Schirmherrin Frau Gemkow (ehem. Landesbehindertenbeauftragte NRW) |
| 09.45 Uhr | Erkennen, Benennen, Vorbeugen – Besondere Risikofaktoren behinderter Mädchen und Frauen (Victoria Przytulla, Sozialpädagogin) |
| 10.45 Uhr | Pause |
| 11.15 Uhr | Chancen und Grenzen der Strafverfolgung (Prof. Dr. Julia Zinsmeister, Professorin für Zivil- und Sozialrecht FH Köln) |
| 12.15 Uhr | Mittagspause |
| 13.15 Uhr | 4 parallele Workshops |
| 15.15 Uhr | Pause |
| 15.45 Uhr | Präsentation der Ergebnisse der Workshops im Plenum, Ausblick |
| 16.30 Uhr | Ende des Fachtags |

*Als Moderatorin der Veranstaltung eröffnete Frau Claudia Fischer – Journalistin und Medienpädagogin – den Fachtag, indem sie die Gäste herzlich willkommen hieß und zunächst einige organisatorische Dinge bekannt machte. Als erstes überließ sie das Wort Magdalene Sadura, Mitarbeiterin des FRAUENNOTRUF Bielefeld e.V. und hauptverantwortliche Organisatorin des Fachtages.*

Magdalene Sadura

## Begrüßung:

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

mein Name ist Magdalene Sadura. Ich bin Diplom-Pädagogin und Sozialpädagogische Prozessbegleiterin (RWH) und seit bald acht Jahren Mitarbeiterin des FRAUEN-NOTRUF Bielefeld e.V.

Ich freue mich, Sie heute hier begrüßen zu dürfen und den Fachtag „BEHINDERTE FRAUEN HABEN RECHT! Individuelle Risikofaktoren und juristische Praxis bei sexualisierter Gewalt gegen behinderte Frauen" eröffnen zu dürfen.

Seit über zwei Jahren bin ich in der Beratungsstelle Ansprechperson für unseren „*neuen*" Arbeitsbereich „Beratung von Frauen mit Behinderung nach dem Erleben von sexualisierter Gewalt". Seit sehr viel mehr Jahren beschäftigt sich das Team des Frauennotrufes bereits mit dieser Problematik und mit der Frage, wie Missstände und Versorgungslücken für die Zielgruppe der Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen und deren Angehörigen behoben bzw. geschlossen werden können.

Vom heutigen Tag erhoffe ich mir, dass wir gemeinsam dazu beitragen können, die Situation dieser Frauen zu verbessern, indem wir die Möglichkeiten der Unterstützung durch alle beteiligten professionellen Gruppen herausarbeiten.

Ich freue mich über die Vielzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und über das Interesse sowie die Wertschätzung, die meinen Kolleginnen und mir bereits im Vorfeld dieser Veranstaltung zuteil wurden.

Ich bin auch schon sehr gespannt auf die Vorträge, die gleich folgen, und auf die Ergebnisse, die am Nachmittag in den vier Workshops erarbeitet werden. Doch bevor ich das Wort jetzt abgebe, möchte ich noch meinen Dank loswerden:

- An das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, für die finanzielle Förderung des Fachtages
- An Frau Angelika Gemkow, die bereitwillig die Schirmherrschaft für die heutige Veranstaltung und das Projekt übernommen hat
- An die heutigen Referentinnen und unsere Moderatorin Frau Fischer, die alle teilweise oder ganz auf ihr übliches Honorar verzichtet haben, um diesen Tag mitzugestalten und das Thema, das ihnen am Herzen liegt, voran zu bringen
- Und auch an Sie: Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Als nächstes übergab die Moderatorin das Wort an Angelika Gemkow – Landesbehindertebeauftragte NRW von 2005 bis September 2010 – und Schirmherrin der Veranstaltung. Für die Dokumentation durften wir auf ausführliche Stichworte ihrer Rede zurückgreifen und konnten somit folgende Zusammenfassung für Sie erstellen:*

## Grußwort Angelika Gemkow:

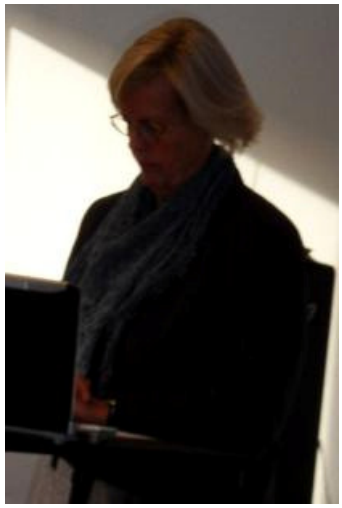
Angelika Gemkow

Zu Beginn ihres Grußwortes gab Angelika Gemkow an: „Für diesen Fachtag habe ich noch als Behindertenbeauftragte in NRW sehr gern die Schirmherrschaft übernommen." Frau Gemkow betonte, mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt gegen behinderte Frauen" packen wir ein heißes Eisen an. „Heißes Eisen, weil der sexuelle Missbrauch, die sexuelle Gewalt an Frauen mit einer Behinderung gesamtgesellschaftlich eher immer noch tabuisiert ist, wenig Fakten und Informationen vorliegen."

Mit behinderten Frauen verbindet Frau Gemkow viele Begegnungen, viele Erlebnisse, viel Vertrautes und Vertrauliches. Sie beschreibt Begegnungen mit außerordentlich liebenswürdigen Frauen: voller Herzlichkeit, großer Offenheit, ansteckender Fröhlichkeit; „Ich habe die Wärme und Freundschaft, das Vertrauen vieler Frauen hautnah gespürt." Angelika Gemkow schilderte Eindrücke, die sie bei zahlreichen Besuchen von Werkstätten für Menschen mit Behinderung gewinnen konnte – in NRW gibt es 56.000 Arbeitsplätze in 104 Werkstätten. Sie wurde häufig sehr herzlich begrüßt „Wie heißt Du? Ich heiße...", spürte körperliche wie auch menschliche Nähe: „Ich wurde gedrückt, oft entstand Körperkontakt. Frauen wollten mich nicht loslassen… Ich musste die Schmusetiere

ansehen oder einen Talisman begutachten, Bilder und Fotos ansehen." Voller Begeisterung habe sie die Frauen bei der Arbeit gesehen, es sei eine gute Arbeit mit Holz, Metall und anderen Stoffen. Frau Gemkow hat dabei immer wieder gemerkt: „Die Frauen brauchen Anerkennung, brauchen Menschen, die sie mögen und sie wertschätzen – bei aller Selbstbestimmung. Frauen brauchen Schutz und Sicherheit, Anerkennung in der Familie, in der Schule, im Sport, im Beruf, im Wohnumfeld." Zuwendung sei für sie eine Form von Anerkennung, dazu gehöre Ansprache und Akzeptanz, den Menschen so anzuerkennen wie er ist.

Sexuelle Ausbeutung oder Ausnutzung bezeichnete Frau Gemkow als eine schlimme Form von Diskriminierung der Frauen, als einen Angriff auf die Würde, auf die Menschenwürde der Frauen. „Es ist perfide, Frauen mit Behinderung und ihre besondere Rolle auszunutzen… Wer Frauen mit Behinderung sexuell belästigt, sexuell ausbeutet oder sexuell missbraucht, ist kriminell… Wer ihr Vertrauen ausnutzt, muss bestraft werden." Das Verhalten der Täter – die in der Regel körperlich und/ oder geistig überlegen sind, von denen Frauen mit Behinderung abhängig sind – sei nicht zu tolerieren: „Wir alle haben eine Verantwortung. Frauen stark zu machen, ihnen Recht zu geben und ihnen zum Recht zu verhelfen. Was bedeutet das? Wir müssen Position beziehen und kein Blatt vor den Mund nehmen. Offenheit ist angesagt."

Darum müsse die Vernetzung, die Koordinierung, die Information, die Zusammenarbeit aller Akteure für die Zukunft gut funktionieren. Frau Gemkow fordert, die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen mit Behinderung, das Wissen um Risiken und Formen sexueller Ausbeutung, sowie um eine Dunkelziffer müssen Allgemeingut in der Familie, im Alltag von Verantwortlichen bei der Polizei, in Beratungseinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Wohngruppen, in Schulen, in Behindertenwerkstätten werden. Angelika Gemkow fordert alle Professionellen auf, sensibel zu werden für Signale der von sexualisierter Gewalt Betroffenen, für Verhaltensveränderungen, für Versuche, sich mitzuteilen. Weiter fordert sie ein, Frauen stark zu machen – das sei ein wichtiges Stück Vorbeugung und Prävention. „Halt – hier nicht weiter." „Das will ich nicht." Die Selbstbestimmung und Selbstbehauptung von Frauen müsse in bildhafter und einfacher Sprache vermittelt werden. Sport und Bewegung, Selbstbehauptungskurse seien dafür der richtige Weg.

Als Politikerin und Mitglied einer Enquete-Kommission, die gleichgeschlechtliche Pflege unterstützt, wurde Frau Gemkow immer wieder gefragt, ob sie mit dem Thema sexualisierte Gewalt Berührung hatte. Sie weiß um Frauen, die vergewaltigt wurden, im Krieg viel erleiden mussten, in ihrem Leben Opfer wurden. „Sie reagieren, wenn sie gepflegt werden, lassen sich nicht von Männern anfassen. Sie sind nach Jahrzehnten traumatisiert, wenn sie im Intimbereich Hilfe und Assistenz brauchen. In meiner jahrelangen Arbeit war das Thema kein Thema von öffentlicher Bedeutung. Es ist ein Insiderthema – im Frauennotruf, in der Frauenberatung. In den Einrichtungen der Behindertenhilfe ist es ein unangenehmes Thema. Ein zu heißes Eisen. Darüber redet keiner gerne." Das Thema spiele bei öffentlichen Debatten um Missbrauch keine Rolle. Vieles sei unklar. Deshalb unterstreicht Frau Gemkow die wichtige Rolle der Medien und Multiplikatoren: „Ihre Arbeit, liebe Frauen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wichtig. Sie müssen unterstützen und informieren. Ich freue mich, dass in Ministerien Studien in Auftrag gegeben wurden. Daraus müssen Handlungsempfehlungen und Aktivitäten entstehen."

**Was ist zu noch tun?**

**Punkt 1 Die Gewalt an Frauen erfordert eine gemeinsame Aufgabe verschiedener Akteure.**

„Frauen und Mädchen mit Behinderung haben und brauchen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihrem Umfeld: Sie sind Schülerinnen, z.B. in unseren Förderschulen. Sie sind Mitglieder in Sportvereinen, sie wohnen in Wohneinrichtungen, in Bethel, im Wittekindshof, in Eben Ezer. Sie wohnen in Wohngruppen, in Wohnungen, in unseren Stadtteilen, mittendrin im Ort. Da wo die Kirche im Dorf ist, sich Menschen aus Kirchen, Vereinen, aus Schulen für sie als Nachbarinnen interessieren, da fühlen sich die Frauen wohl. Aufmerksamkeit, Achtsamkeit in den Familien, im Umfeld das ist ein Stück Mitmachen."

**Punkt 2 Bildungsarbeit**

Sehr wichtig sei die Elternarbeit in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen... Ebenso betont Frau Gemkow die Bedeutung der Netzwerkarbeit und der Koordinierung aller Akteure, z.B. mit Ärzten und Therapeuten, Frauenberatungseinrichtungen, sozialen Diensten und anderen mehr.
Weitere Forderungen von Angelika Gemkow sind:
- gezielte Weiterbildung und Informationen an die Berufsgruppen
- Heime und Träger von Behinderteneinrichtungen, von Schulen usw. sollten die Thematik in die Ausbildung, in die Fortbildung der Berufsgruppen aufnehmen
- Sie sollten Leitfäden im Umgang mit sexualisierter Gewalt in Behinderteneinrichtungen, an den Arbeitsplätzen erstellen
- Lehrmaterial für die Aus- und Weiterbildung muss die Themen offen aufnehmen
- die Polizei ist ein wichtiger Partner. Darum auch dort spezifische Fortbildung
- wichtig ist die Integration des Themas in die allgemeine Frauen- und Mädchenarbeit.
- wichtig ist die Information an die Behindertenbeauftragten in unseren Kommunen,
- wichtig sind Diskussionen in Behindertenbeiräten.

**Punkt 3 Der Mangel an Wissen muss durchbrochen werden**

Ängsten und Unsicherheiten der Akteure sind laut Angelika Gemkow mit Offenheit zu begegnen. Wo runde Tische gegen Gewalt existieren, gehöre die Gewalt an Frauen mit Behinderung dazu. NRW ohne Barrieren war Frau Gemkows Leitthema in NRW: Zugang haben, Erreichbarkeit der Ziele; hinkommen, reinkommen, klarkommen habe sie formuliert. Das gelte zum einen für die baulichen Barrieren für Frauen mit Behinderung: Barrieren, wenn sie zum Arzt gehen wollen, wenn sie eine Beratungsstelle aufsuchen wollen, Treppen, Stufen, Schwellen, Barrieren. Es gelte ebenso für die Barrieren in den Köpfen, für fehlendes Wissen im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung. „Ich danke dem Frauennotruf für seine sensible und tatkräftige Arbeit. Ich werde meinen Beitrag leisten, z.B. mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit. Bauen wir alle Barrieren ab – übernehmen wir Verantwortung, wo wir Verantwortung tragen. Seien Sie alle Mitmacher und Mutmacher – stoßen sie Türen auf."

## „Erkennen, Benennen, Vorbeugen – Besondere Risikofaktoren behinderter Mädchen und Frauen"
**Vortrag von Victoria Przytulla, Diplom-Sozialpädagogin**

Die Referentin macht zunächst Angaben zur eigenen Person

### Persönliche Erfahrungen

Viktoria Przytulla

- Halbseitige spastische Lähmung seit Geburt; Sehbehinderung seit etwa 1 Jahr
- Ärztliche Untersuchungen und langjährige Erfahrungen mit Krankengymnastik
- Grundschuljahre auf einer Sonderschule
- Gymnasial Jahre auf einer privaten integrativen Schule
- Auslandsjahr nach dem Abitur in Costa Rica, Lateinamerika
- Studium an Hochschule und Fachhochschule
- Körperliche, psychische und institutionelle/ gesellschaftliche Gewalterfahrungen, was das Frausein und Behindertsein betrifft
- Erfolgserfahrungen

### Ausbildung und berufliche Erfahrung

- Diplom Sozialpädagogin
- Zusatzausbildungen in frauenspezifischer körperorientierter Gestalttherapie, Psychotraumatologie
- Jahrelange Leitung einer landesweiten Kooperations- und Beratungsstelle für behinderte Frauen (u.a. Arbeit im Gewaltbereich)
- Zur Zeit hauptamtliche stellvertretende Leitung des Kompetenzzentrums „Behinderung – akademische Bildung – Beruf" (inklusive Bildung)
- Nebenberuflich weiterhin Tätigkeit im Gewaltbereich; Aufbau einer Selbstständigkeit

### Referatsaufbau

1. Frauen mit Behinderung, wer sind wir?
2. Das Risiko in Zahlen
3. Wo liegen die Risikofaktoren?
    a. Bei den behinderten Frauen und Mädchen selber?
    b. Bei den nichtbehinderten Menschen?
    c. Bei den Sondereinrichtungen?
    d. Bei der (Dominanz-)Gesellschaft?

4. Wer sind die Täter/innen?
5. Gibt es auch Schutzfaktoren?
6. Aktuelle Studie

## 1. Behinderte Frauen, wer sind wir?

Bei ihrer **Definition von Behinderung** unterscheidet die Weltgesundheitsorganisation (WHO) drei Begrifflichkeiten:
- Aufgrund einer Erkrankung, angeborenen Schädigung oder eines Unfalls als Ursache entsteht dauerhafter gesundheitlicher **Schaden**.
- Der Schaden führt zu einer **funktionalen Beeinträchtigung** der Fähigkeiten und Aktivitäten des Betroffenen.
- Die **soziale Beeinträchtigung** (handicap) ist Folge des Schadens und äußert sich in persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen.

## 2. Das Risiko in Zahlen

Nach Schätzungen ist jede dritte behinderte von sexualisierter Gewalt Frau betroffen. Es gibt jedoch keine verbindlichen Zahlen. Die Dunkelziffer ist sehr hoch. Eine repräsentative Studie zur Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung ist in Arbeit.

## 3. Wo liegen die Risikofaktoren?

### *3.1 Bei behinderten Frauen und Mädchen*

Durch körperliche, intellektuelle und psychische Einschränkungen kommt es zu einem Abhängigkeitsverhältnis. Manche behinderte Frauen benötigen Hilfe bei der Intimpflege oder bei Toilettengängen.

Eingriffe in das Leben sind für behinderte Frauen normal. Sie lernen: ExpertInnen wissen besser als ich, was für mich gut ist. Nichtbehinderte Menschen bestimmen über meinen Körper und mein Leben. Viele behinderte Frauen und Mädchen haben Schuldgefühle gegenüber ihren Eltern, weil sie ihren Eltern Sorge oder Kummer bereiten. Reduktion auf die Behinderung und persönliche Defizite erschweren die Suche nach eigener Geschlechtsidentität, Stärken, Bedürfnissen und Grenzen. Des Weiteren sind viele behinderte Mädchen und Frauen nur mangelhaft oder gar nicht aufgeklärt.

### *3.2. Bei Nichtbehinderten und der Umgebung*

Behinderung und Krankheit sind häufig ein Tabuthema. Insbesondere im Zusammenhang mit Sexualität. Auf diese Weise kann es zu dem Gefühl behinderter Frauen oder Mädchen kommen, dass ihnen nicht geglaubt wird. Viele Nichtbehinderte haben innere Überzeugungen und Einstellungen gegenüber behinderten Frauen und Mädchen, z.B.

- gelten sie als weniger attraktive Partnerinnen
- gelebte Sexualität wird oft abgesprochen

- Mutterschaft wird oft abgesprochen

Es gibt häufig ein Machtverhältnis und es kann zu Machtmissbrauch kommen.

### *3.3.In Behinderteneinrichtungen*

In Behinderteneinrichtungen sind Begutachtungen und Bewertung Thema und es herrscht ein großer Anpassungsdruck. Freizeitaktivitäten müssen abgesprochen werden. Personen für Intimpflege können behinderte Frauen und Mädchen nicht selbst auswählen. Häufig erfolgt dies durch Zivis. BewohnerInnen können in der Regel nicht selbst entscheiden mit wem sie zusammen wohnen, haben oft keinen Einfluss darauf was wann gegessen wird und nur im günstigsten Fall über das Personal in Wohngruppen mitbestimmen. Behinderte Frauen und Mädchen müssen sich zum Teil Sanitätsräume und Gemeinschaftsräume teilen.

In der Behindertenhilfe wird Sexualität und Gewalt häufig tabuisiert. Das hat zur Folge, dass betroffene behinderte Frauen und Mädchen sich nicht trauen mit BetreuerInnen über sexualisierte Übergriffe zu sprechen. Ja-Sagen erleichtert Leben in der Wohngruppe!

### *3.4. In der (Dominanz-)Gesellschaft*

Behinderung ist eher ein soziales Phänomen als ein medizinisches. Durch Geschlecht und Behinderung erfolgt eine doppelte Diskriminierung. Es kommt zur gesellschaftlichen Ausgrenzung und sozialen Isolation. Behinderte Frauen und Mädchen haben schlechtere Chancen, sich ins Berufsleben zu integrieren. Behinderung wird wegen Sparmaßnahmen zunehmend als gesellschaftlicher Luxus betrachtet. Durch Pränatal-diagnostik und Präimplantationsdiagnostik wird Behinderung als vermeidbares Übel betrachtet. Bei behinderten Frauen und Mädchen werden häufig exzessive Verhütungspraxen durch Sterilisation und Hormone gefordert. Unterstützungsangebote sind häufig nicht bekannt oder nicht nutzbar.

## 4. Wer sind die Täter/innen?

Täter stammen überwiegend aus dem sozialen Nahbereich, z.B. Angehörige, Mitarbeitende aus Einrichtungen, MitbewohnerInnen aus Einrichtungen, gesetzliche BetreuerInnen.

Folgende TäterInnenstrategien sind beobachtbar:
- Verunsicherung: „Das ist gut für dich."; „Du kannst froh sein, dass du Sex haben kannst. Dich will doch sonst keiner."; „Nichtbehinderte mögen das."

- (scheinbare) Anerkennung
- Geheimhaltung: „Du willst deine Eltern doch nicht noch mehr Sorgen machen?"; „Willst du, dass dich niemand mehr mag?"; „Jeder weiß doch, dass du Geschichten erfindest!"
- Ausnutzen von Abhängigkeit: Schleichende Grenzüberschreitungen bei der Intimpflege; Verweigerung der Hilfe bei Toilettengängen oder beim Zu-Bett-Gehen
- Ausnutzen von Macht/ Wissen: Täter wissen um Verhütung → keine

Schwangerschaft als Folge zu befürchten; Wechsel der Wohngruppe bei Verdacht durch Mitarbeitende; Zuschreibung von Signalen zu Behinderung

## 5. Gibt es auch Schutzfaktoren?

Behinderung kann durch Gewalt verursacht werden; Behinderung kann ein Schutzfaktor bei Gewalt sein. Nach einer Umfrage von Victoria Przytulla wehren sich Mädchen mit Behinderung z.B. durch Nicht-Waschen um Annäherungen durch Gestank zu verhindern.

## 6. Aktuelle Studie

Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigungen in Deutschland" von 2009 bis 2011.

Eine Forschungsgemeinschaft (Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung und Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld in Zusammenarbeit mit: SOKO Institut GmbH Sozialforschung und Kommunikation, Bielefeld; Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauen- und Genderforschung e.V., Frankfurt; Institut für Soziales Recht der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, FH Köln; Sozialwissenschaftliches Frauen Forschungsinstitut der evangelischen FH Freiburg

Im Auftrag des BMFSFJ ist die erste repräsentative deutschlandweite Umfrage von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigungen zu ihren Gewalterfahrungen, Diskriminierungen und anderen Belastungen in Arbeit (2.300 in Deutschland lebende Frauen werden befragt).

In der Studie wird unterschieden zwischen körperlicher, psychischer, sexueller Gewalt sowie zwischen verschiedenen Kontexten, Gewaltintensitäten, Entstehungsbedingungen und Folgen von Gewalt im Alltag der Frauen. Die Erfassung betrifft nicht nur amtlich anerkannte Frauen mit Behinderungsstatus, sondern auch Frauen, die nicht in der Schwerbehindertenstatistik erfasst sind. Die Studie beinhaltet des Weiteren die Erfassung von Frauen mit Behinderung in häuslichen, sowie in stationären und teilstationären Bereichen und die Reaktionen der Umwelt auf die Gewalt.

## Chancen und Grenzen des Strafverfahrens

**Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister**
**Fachhochschule Köln, Institut für Soziales Recht**

### Strafanzeige?

Entscheidungskriterien für oder gegen eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag sind:

- Strafbarkeit der berichteten Grenzverletzungen
- erkennbare Verfolgungshindernisse (z.B. Verjährung)
- spezifische Erwartungen an das Strafverfahren
- Sicherheit
- individuelle Ressourcen der/ des Verletzen
- Qualität ihres/ seines sozialen Netzwerks
- Qualität des Unterstützungssystems

Claudia Fischer, Julia Zinsmeister

### Hellfeldforschung Sexualdelikte

Behinderung der Verletzten wird kriminalstatistisch nicht erfasst, das bedeutet es gibt keine Daten zum spezifischen Verlauf der Strafverfahren

### Dunkelfeldforschung Sexualdelikte

Verschiedene Studien geben Hinweise auf signifikant erhöhte Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung.
Die aktuelle Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen" wird 2011 erstmals belastbare Daten zur Gewaltprävalenz von Frauen mit Behinderung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen liefern.
In der Untersuchung wird u.a. gefragt, ob die Frauen rechtliche Schritte ergriffen haben und welche Folgen eine ggf. gestellte Strafanzeige hatte. Diese Angaben werden jedoch keine verlässlichen Daten zum spezifischen Verlauf der Strafverfahren liefern.

### Wann ist ein Strafverfahren „erfolgreich"?

„Voraussetzungen für ein positiv verlaufendes Strafverfahren sind das Ernstnehmen der Zeuginnen und Zeugen vonseiten aller Verfahrensbeteiligten, eine eigene juristische Interessenvertretung und ihre – unabhängig von der juristischen Verwertbarkeit der Aussage – respektvolle Behandlung" *Friesa Fastie (2008)*: Opferschutz im Strafverfahren 2.Aufl. Opladen, Farmington Hills, S.247

### Potentielle Belastungsfaktoren und mögliches Belastungserleben

- Begegnung mit dem Angeklagten
- Verfahrensdauer

- Mehrfachbefragungen
- Antizipation der Aussage (viele verletzte ZeugInnen erlebten die Aussicht, vor Gericht aussagen zu müssen, deutlich belastender als die Aussage selbst).
- Unzureichende Rechtskenntnisse (führen zur Verunsicherung und dem Gefühl der Unkontrollierbarkeit und fördern Stress und Ängstlichkeit (Rohmann 2005))
- Mangelnde Einbeziehung in das Verfahren (z.B. fehlende Informationen über Fortgang des Verfahrens, Gefühl, bedeutungslos und nicht aktiv in Verfahrensgestaltung einbezogen zu sein).

  *Quelle: Renate Volbert (2008)* in F. Fastie: Opferschutz im Strafverfahren 2.Aufl. Opladen, Farmington Hills, S.317 ff. m.w.N.

**Mögliche zusätzliche Belastungsfaktoren für ZeugInnen mit Behinderungen**

- bauliche, technische Barrieren, Kommunikationsbarrieren
- Unsicherheiten der Prozessbeteiligten im Umgang mit den ZeugInnen
- unzutreffende Vorannahmen in Bezug auf Zeugentüchtigkeit
- bei intellektuellen Einschränkungen häufige Erfordernis der aussagepsychologischen Begutachtung zur Feststellung der Zeugentüchtigkeit, Widerstandsfähigkeit oder Glaubhaftigkeit der Aussage (Mehrfachbefragung)
- „Sprachlosigkeit" der ZeugInnen (behinderungs- oder sozialisationsbedingt)
- ggf. besonders ausgeprägte Informationsdefizite und Risiko der mangelnden Einbeziehung in das Verfahren (z.B. Kommunikation nur über rechtliche BetreuerInnen oder DGS-DolmetscherInnen)

**Entlastungsfaktoren im Strafverfahren für ZeugInnen mit Behinderung**

Nebenklagevertretung und psychosoziale Prozessbegleitung sichern die Transparenz des Verfahrens und die verbesserte Einbindung der verletzten Zeugin

- Abbau von Kommunikationsbarrieren
- barrierefreie und zielgruppengerechte (Rechts) -informationen
- UnterstützerInnen äußern keine eigenen Erwartungen an den Ausgang des Verfahrens
- Vermeidung von Mehrfachbefragungen, ggf. Einsatz der Videovernehmung
- Berücksichtigung besonderer Fähigkeiten, Abhängigkeiten und Erfahrungshintergründe im Leben behinderter ZeugInnen
- Stärkung der Rechtstellung behinderter verletzter ZeugInnen
- Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden der Polizei/Justiz durch Landesgleichstellungsgesetze (z.B. Blindenleitsystem, eben erdiger Zugang)
- Abbau von Kommunikationsbarrieren

§ 186 GVG Verständigung mit hör- und sprachbehinderten Personen (Hilfsmittel, Dolmetscher etc.),
§ 187 II GVG Hinzuziehung von Dolmetschern für sprach oder hörbehinderte NebenklägerInnen,
§ 191a GVG Schriftverkehr mit blinden Prozessbeteiligten
vgl. auch ZugänglichmachungsV - ZMV

**Einsatz unterstützter Kommunikation?**

„Ist eine unmittelbare Verständigung mit einem schwer hörgeschädigten und geistig retardierten Zeugen nicht möglich, hat das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, sich mit dem Zeugen anderweitig zu verständigen, z.B. durch Heranziehung einer dem Behinderten vertrauten Person."
BGH JZ 1952, 730 und BGH 4 StR 23/97 vom 24.04.1997

**Zur Vernehmung und Begutachtung von Menschen, mit denen eine Kommunikation (fast) nicht möglich erscheint:**

Stärkung der Rechtstellung behinderter verletzter ZeugInnen:
§ 397a StPO Erweiterte PKH für Nebenklage geistig/ seelisch behinderter Erwachsener:
Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

- durch ein Verbrechen nach den §§ 176a, 177, 179, 232 und 233 des Strafgesetzbuches verletzt ist, (...)
- durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 (...) des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe (...) zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. (...)

**In dubio pro reo**
Verbleibt zum Ende der Hauptverhandlung noch der geringste Zweifel an der Schuld, muss der Beschuldigte freigesprochen werden. Ein Freispruch bedeutet nicht, dass das Gericht von der Unschuld des Beschuldigten überzeugt ist, sondern dass es die Beweise für nicht ausreichend wertet, um ihm eine Schuld lückenlos und zweifelsfrei nachweisen zu können. Bei Sexualdelikten ist die Aussage der verletzten ZeugIn typischerweise das zentrale oder sogar das einzige Beweismittel. Die Aussage bildet dann den Dreh- und Angelpunkt des Strafverfahrens. An die Erinnerungs- und Aussagefähigkeit der ZeugIn sind daher sehr hohe Anforderungen gestellt. Der Wahrheitsfindung im Strafverfahren sind Grenzen gesetzt. Diese können gerade zu Lasten der Schutzbedürftigsten gehen, die sich nicht im juristisch erforderlichen Umfang erinnern oder artikulieren können.

**Forensische Aussagebegutachtung**
Beweismittel zum Nachweis der Aussagetüchtigkeit der ZeugIn und/ oder Glaubhaftigkeit der Aussage
Indikatoren:
Prozessuales Erfordernis, den Erlebnisgehalt der Aussage wissenschaftlich fundiert und damit zweifelsfrei zu überprüfen. Dies gilt insbesondere bei „Aussage gegen Aussage"; Einschränkungen der Zeugentüchtigkeit, Widersprüchen in der/ den Aussagen der ZeugIn und bei Suggestionsverdacht erforderlich.

1) Zeugentüchtigkeit (Kompetenzanalyse):

Fähigkeit, eine Handlung wahrzunehmen, in der Erinnerung zu speichern und (nach längerer Zeit) in der erforderlichen Detailtreue wiederzugeben
2) Glaubhaftigkeit einer Aussage – nicht aber; Glaubwürdigkeit der ZeugIn
3) Prüfung der Widerstands(un)fähigkeit bei Verdacht einer Straftat nach § 179 StGB
Anforderungen an forensische Aussagebegutachtung. BGH v. 30.7.1999 1 StR 618/99 (in Konsequenz der Montessori-/Wormser Prozesse):

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des gesamten Gutachtens
- Erfordernis der Hypothesenbildung analog der Unschuldsvermutung („Null-Hypothese")
- Anwendung einer hypothesengeleiteten Prüfstrategie
- Kompetenzanalyse, Inhaltsanalyse (Motivationsbezogene, deliktspezifische Inhalte)
- Ergebnis: Aussage über Wahrscheinlichkeit des Realitätsgehalts.
- Grenzen der „Begutachtungskunst"

Die Realkennzeichenanalyse gilt gegenwärtig als das zuverlässigste Instrument in der psychologischen Aussagebegutachtung. *Stanislawski* (2008) konstatiert jedoch Defizite in der Begutachtung von ZeugInnen mit der Diagnose einer geistigen Behinderung. Für sie sollte die/ der GutachterIn umso sorgfältiger ausgewählt werden.

## Strafbarkeit

Die Strafbarkeit richtet sich nach den allgemeinen Strafvorschriften. Verbleibende Strafschutzlücken sollen durch §§ 174 a Abs.2, 174 c und 179 StGB geschlossen werden.

- § 177 StGB Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung: Nötigung zu sexuellen Handlungen mittels Gewalt oder Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder
- § 179 StGB Sex. Missbrauch widerstandsunfähiger Personen: Sexuelle Handlungen an einer Person, die wegen einer Behinderung oder Bewusstseinsstörung widerstandsunfähig ist, Missbrauch unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers.
- § 177 Abs.1 3.Alt. („Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist") erfasst auch diejenigen Fälle, „in denen Opfer, die sich aufgrund einer der in § 179 Abs.1 Nr.1 und 2 StGB genannten Beeinträchtigung in einer schutzlosen Lage befinden, unter Überwindung ihres entgegenstehenden Willens zu einem sexuellen Verhalten bestimmt werden.

Der Vorschrift des § 179 StGB kommt danach nur noch die Aufgabe zu, als Auffangtatbestand (...) diejenigen Fälle zu erfassen, in denen eine Beugung eines (...) entgegenstehenden Willens nicht vorliegt."

## Widerstandsunfähigkeit i.S.d. § 179 StGB

„Widerstandsunfähig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aus den dort genannten Gründen keinen zur Abwehr ausreichenden Willen bilden kann, wobei es genügt, daß das Opfer nur vorübergehend widerstandsunfähig, z.B. bewusstlos ist." *BGH 2 StR 397/99 v. 20.10.1999 .* „Für die Annahme einer Widerstandsunfähigkeit i.S.d. § 179 StGB reicht die Feststellung einer § 20 StGB unterfallenden geistigen oder seelischen Behinderung nicht aus. Die Feststellung, ob das Opfer zum Zeitpunkt der Tat aufgrund seines geistig-seelischen Zustands zum Widerstand (...) unfähig war, kann nicht auf den persönlichen Eindruck gestützt werden, den das Gericht (...) gewonnen

hat. Beruft sich das Gericht (...) auf seine eigene Fachkunde, muss es diese ausreichend dartun. Anderenfalls hat es sich der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen."

**BGH 4 StR 96/03 v. 1.4.2003**

Missbrauch institutionalisierter Abhängigkeitsverhältnisse

| Alter des Opfers | 0 - 16/18 | unbegrenzt | unbegrenzt |
|---|---|---|---|
| StGB | § 174<br>Sex. Missbrauch Schutzbefohlener | § 174 a II<br>Sex. Missbrauch in Einrichtungen für kranke/ behinderte Menschen | § 174 c I<br>Sex. Missbrauch kranker und behinderter Menschen.<br>§ 174 c II<br>..in der Psychotherapie |
| Verhältnis | Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung | Beaufsichtigung, Betreuung | Beratung, Behandlung, Betreuung (Abs.1)<br>Therapie (Abs.2) |

Kaffeepause

Plenum; vorne von rechts: Stephanie Koch, Magdalene Sadura, Claudia Fischer, Angelika Gemkow, Viktoria Przytulla

## Workshop 1

## Was wir brauchen! Wie können behinderte Mädchen und Frauen bestehende Angebote nutzen? Was hindert sie?

**Victoria Przytulla, Sozialpädagogin & Stephanie Koch, Frauennotruf Bielefeld e.V.**

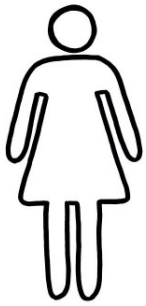

Anhand gesammelter Erfahrungen werden Möglichkeiten und Hindernisse der Inklusion behinderter Frauen und Mädchen in die bestehenden Angebote erarbeitet. Im weiteren Schritt sollen Strategien besprochen werden, wie von Gewalt betroffene behinderte Mädchen und Frauen noch besser unterstützt werden können.

**Vor welchen individuellen Hürden stehen behinderte Frauen, wenn sie sexuell bedroht, belästigt oder misshandelt werden?**

Frau Przytulla berichtet über die Geschichte der Bewegung für die Rechte der behinderten Frauen:
Die Bewegung für die Rechte der behinderten Frauen stammt aus den USA in den 70er Jahren. Die Fragen der betroffenen Frauen wurden im Kongress diskutiert. Es mussten bestimmte Prinzipien und Begriffe definiert werden, wie z.B. der Begriff der „Behinderung". Es wurde darüber diskutiert, wie Politiker von den Problemen der behinderten Frauen erfahren.
Frau Przytulla berichtet weiter: Die Welt der behinderten Frauen ist eine Welt für sich, eine eigene Community. Es gibt gewisse Ängste, sich außerhalb der Einrichtung zu bewegen, Berührungsängste – man hat Angst, raus aus der vertrauten Umgebung zu kommen.

Alle Teilnehmerinnen des Workshops werden zur Diskussion „Hilfsangebote für behinderte Frauen: Schwierigkeiten und Hindernisse" eingeladen. Folgende Aspekte werden genannt:

- z.B. in Bergisch-Gladbach gibt es keine anderen Hilfsangebote für behinderte Frauen außer Lebenshilfe;
- viele Behinderte mit Geistiger oder Lernbehinderung entwickeln Abhängigkeiten von den Betreuern. Grundsätzlich treffen die Mitarbeiter alle Entscheidungen, was die Frauen brauchen; Dabei wurde z.B. Medikamentenmissbrauch festgestellt, um die Frauen ruhig zu stellen;
- Abhängigkeit von der Pflege;
- Bei der sexualisierter Gewalt sind die Ängste, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird, sehr groß; daraus folgt Misstrauen, über die Gewalterlebnisse zu sprechen;
- Es ist nicht immer genug Technik für Hörgeschädigte vorhanden; bei den Auseinandersetzungen mit den Juristen gibt es deswegen häufig Kommunikationsprobleme;
- Wenige Angebote der therapeutischen Begleitung für Hörgeschädigte; Kliniken nehmen solche Patienten nicht auf, weil sie an den Gruppentherapeutischen Angeboten nicht teilnehmen können; Krankenkassen übernehmen keine Kosten;

- die meisten Teilnehmerinnen der SHG sind weiblich;
- Klientinnen mit Behinderungen brauchen lange Begleitungszeiten → finanzielle Mittel sind schnell erschöpft;
- lange Wartezeiten bei KassentherapeutInnen; Geistigbehinderte bekommen überhaupt keine Therapie;
- Es gibt große Probleme mit der Pflege: der Vorgang ist sehr bürokratisch;
- Ein großes Problem ist bei der Geschlechtsidentifizierung: bin ich Frau oder einfach Behinderte;
- die behinderten Frauen werden häufig nicht ernst genommen → fühlen sich wie Menschen zweiter Wahl;
- bei Gewalterfahrungen gibt es ein Problem in den Frauenhäusern, in denen es keine ganztägige Betreuung gibt oder die nicht barrierefrei sind; Außerdem sind Frauenhäuser ein geschlossenes System, keine Kontaktmöglichkeiten;
- Bei vorhandenen Angeboten ist der Fokus nicht auf den individuellen Bedürfnissen der Frauen mit Behinderung. Es wird überall gespart. Das Prinzip „Satt und sauber" wird häufig verfolgt. Schlechte Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter
- Die Erreichbarkeit ist für Frauen mit Behinderung oft eine zusätzliche Erschwernis. Verschiedene Veranstaltungen könnten ein Weg sein, Frauen mit Behinderungen zu erreichen

**Womit haben Sie in der Runde gute Erfahrungen gemacht? Welche Best Practice Beispiele können Sie den anderen TeilnehmerInnen des Fachtages empfehlen**?

Positive Erfahrungen:

- gute therapeutische Angebote für Frauen mit Lernbehinderung; Kreativer Ansatz der Therapeutinnen; Traumatherapeutische Ansätze für Frauen mit Down-Syndrom;
- Projektgelder werden effizient eingesetzt, z.B. in Werkstattgruppen für Frauen;
- In vielen Einrichtungen ist manches in Bewegungen gekommen → ein großes Potential; Sich fragen, wie man das Thema in die eigene Einrichtung bringt;
- Bei Übergriffen im Wohnbereich, Bethel: Die Mitarbeiter haben sehr schnell Konsequenzen gezogen, die Vorfälle besprochen und eine Lösung – intern/

extern – gefunden; Mitbewohner wurden in andere Räume gebracht; Dabei ist der gegenseitige Austausch sehr wichtig;
- Fortbildungen in Werkstätten; Sommerkurs zum Thema Sexualität; Selbstbehauptungskurse

Negative Erfahrungen:
- Kosten für eine Therapie; Manche Therapeutinnen sind nicht flexibel genug;
- Nicht alle nutzen die Angebote; Es wird zu wenig über die Bedürfnisse der behinderten Frauen und vorhandene Angebote gesprochen;
- Nicht alle Institutionen arbeiten kooperativ;
- Mehr Infos zu dem Thema „individuelle Schutzmöglichkeiten";
- Über die Sexualität wird zu wenig gesprochen; dabei entstehen Überforderungen, wenn sexualisierte Gewalt passiert → wird auch verschwiegen; Die Frage ob Sexualität überhaupt möglich ist;
- Alkoholverbot in den Wohnräumen;
- Wohngruppen sind eingeschränkt; zu wenig Kontakt nach außen

**Was wünschen wir uns für die betroffenen Frauen? Was kann verbessert werden?**

Es wurde die Frage gestellt, was die Teilnehmerinnen des Workshops sich für die betroffenen Frauen wünschen: Was kann verbessert werden?
- Beratungsangebote sollen erweitert werden und u.a. außerhalb der Einrichtungen stattfinden;
- Täterarbeit und Umgang mit Tätern;
- Barrierefreiheit bekannt machen;
- Aufklärungsarbeit: wie komme ich aus der Gewaltsituationen raus; mehr über erfolgreiche Bewältigung von Gewalt berichten;
- Mehr Transparenz für die Angebote, z.B. Erstellen von Infobroschüren;
- Eine Grundhaltung zum Thema „Gewalt gegen behinderten Frauen" bewahren; das Thema sexualisierte Gewalt soll mehr in die Öffentlichkeit gebracht werden;
- Mehr Seminare; mehr Austausch;
- Regelmäßige Fortbildungen für die MitarbeiterInnen in den Einrichtungen; Sexualität und sexuelle Orientierung sollen auch Thema sein;
- Mehr Selbstbestimmung bei großen Trägern erlauben;
- Bessere Finanzierung von Projekten
- Gleichgeschlechtliche Pflege
- Anderer Umgang bzw. mehr Akzeptanz der Behinderten in der Öffentlichkeit/ Gesellschaft
- Mehr Aufklärung in den Heimen;
- In der Arbeit mit Gehörlosen: Kontakt per E-Mail, Fax oder SMS

## Workshop 2

## Schutz vor sexualisierter Gewalt: Handlungsmöglichkeiten und -pflichten der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe

**Prof. Dr. Julia Zinsmeister, FH Köln**

Die Referentin erläutert die Schutzpflichten von Leitungs- und Fachkräften sozialer Einrichtungen beim Verdacht sexualisierter Gewalt. Anhand von Beispielfällen und den Erfahrungen der Teilnehmerinnen sollen insbesondere folgende Fragen diskutiert werden: Wann sind Verdachtsmomente ausreichend konkret, um handeln zu können bzw. zu müssen? Welche Schutzmaßnahmen sind fachlich und rechtlich erforderlich und geboten? Welche Funktion haben hierbei rechtliche Betreuerinnen und Betreuer? Wie können behinderte Mädchen und Frauen als Betroffene in Institutionen selbst ihren Schutz organisieren bzw. sicherstellen, dass nicht über ihren Kopf hinweg interveniert wird?

**Vor welchen Hürden in ihrem Umfeld stehen behinderte Frauen, wenn sie sexuell bedroht, belästigt oder misshandelt werden?**

- unklare Grenze zwischen gewollter Sexualität und Übergriff
- Fehlende AnsprechpartnerInnen
- Soziale Isolation, fehlendes soziales Umfeld
- Fehlende Selbstbestimmung im Alltag (z.B. Wahl der Pflegeperson)
- Angst, Unsicherheit und Hilflosigkeit der MitarbeiterInnen von Behindertenein-richtungen
- häufig werden Übergriffe abgewiegelt oder „kleingeredet"
- Der Schutz einer Institution wird über den Opferschutz gestellt (Schutz des guten Rufes, Schutz vor Unruhen)
- Ihnen wird nicht geglaubt – Es herrschen Vorurteile
- Fehlende Empathie

**Womit haben Sie in der Runde gute Erfahrungen gemacht? Welche Best Practice Beispiele können Sie den anderen TeilnehmerInnen des Fachtages empfehlen**?

- Sich Zeit nehmen für Gespräche
- Den Frauen Raum geben für eigene Lösungen, Selbstbestimmung der Frauen beachten
- Selbst durch eigene Grenzsetzung Vorbild sein
- Definition von Grenzverletzung
- Aufklärung/ Sexualpädagogik
- Enttabuisierung
- Regelungen überprüfen
- Kollegiale Beratungen
- FürsprecherInnen, Schweigemauern Durchbrechen
- Selbstbehauptungskurse
- Nebenklagevertretung im Strafverfahren

**Was wünschen wir uns für die betroffenen Frauen? Was kann verbessert werden?**

- Angebote der örtlichen Infrastruktur besser Nutzen
- Wissen um Hilfsangebote und dass sie für die betroffenen Frauen und MitarbeiterInnen da sind
- Klare Orientierung (klare Rechte und Grenzen, Selbstbestimmung der Frauen wirklich als Handlungsalternative begreifen)
- Sexualpädagogisches Konzept für alle BewohnerInnen einer Einrichtung
- Sex als schönes Thema
- Die betroffenen Frauen Ernst nehmen
- Sensibilisierung von MitarbeiterInnen
- Persönliche Wertschätzung
- Respektvoller Umgang

## Workshop 3

## Schutz der verletzten Zeugin und Wahrheitsfindung – Wie lässt sich Beidem in der Aussagesituation gerecht werden?

**Frau Puder, Rechtsanwältin & Magdalene Sadura, Frauennotruf Bielefeld e.V.**

Die Entscheidung einen sexuellen Übergriff zur Anzeige zu bringen, ist für alle betroffenen Frauen eine schwere Entscheidung. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass Lebensumstände Gegenstand „öffentlicher" Erörterung werden und die Integrität der Person häufig – von der Verteidigung – angegriffen wird. Die Möglichkeit von Frauen mit Behinderungen sich selbst zu schützen ist oftmals sehr eingeschränkt, hier kommt dem Schutzauftrag der Nebenklage und der Prozessbegleitung besonderes Gewicht zu.

Nach einer Einleitung über die die juristischen Aspekte (Frau Puder), ergänzt Frau Sadura die Rolle der Prozessbegleiterin und die Unterstützungsmöglichkeiten für die Opferzeuginnen (und ihre Angehörigen). Neben dem Stress und den Belastungen, die der Verfahrenstag für die Betroffenen bedeutet, stehen auch Entlastungsmomente, die anhand einiger Fallbeispiele erarbeitet werden

**Vor welchen Hürden stehen behinderte Frauen in der Aussagesituation im Ermittlungs- und Hauptverfahren, wenn sie sexuell bedroht, belästigt oder misshandelt werden?**

Vor der Hauptverhandlung:

- Kontaktaufnahme zur Polizei ist erschwert
- Mangelnde Informationen zu Sexualität und Gewalt
- Lange Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung/ evtl. ist das Erinnerungsvermögen eingeschränkt
- u.U. wiederholte Befragungen
- Starke Verunsicherung durch fehlendes rechtliches Wissen
- z.T. Glaubhaftigkeitsgutachten/ psychiatrische Gutachten
- Häufig Anklage wg. Sex. Missbrauch widerstandsunfähiger Personen anstatt Vergewaltigung: spricht Frauen ab, sich wiedersetzen hätten zu können, Täter wird vor härterem Urteil geschützt

Während der Hauptverhandlung:

- Wartezeit bis zum Aufruf
- Fremde Gerichtsatmosphäre (räumlich und sprachlich)
- Evtl. sprachliche/kommunikative Hürden durch Behinderung
- Frauen mit Behinderung fühlen sich u.U. nicht für „voll genommen"
- Erneute Befragungen können zur psych. Labilität führen
- Konfrontation mit dem Täter
- Mangelndes Wissen über den Ablauf der Verhandlung
- Re- Traumatisierung
- Betroffene behinderte Frauen können sich oftmals nur eingeschränkt selbst schützen
- Bei Frauen mit Lerneinschränkung evtl. Erinnerungslücken

Nach der Hauptverhandlung:

- unerwünschter Verfahrensausgang
- mangelnde Information über das Urteil und seine Folgen

**Womit haben Sie in der Runde gute Erfahrungen gemacht? Welche Best Practice Beispiele können Sie den anderen TeilnehmerInnen des Fachtages empfehlen?**

- entlastende Anträge durch Rechtsanwältin
- Prozessbegleitung
- Behutsames Aufklären im Vorfeld über Situation vor Gericht
- Zeuginnenschutzzimmer
- Juristische und soziale Begleitung/Prozessbegleitung
- betroffene Frauen können sich selbst als stark empfinden
- Häufig Erleichterung unabhängig vom Urteil
- Erfahrung, dass andere helfen, solidarisch sind
- Erfahrung der Zeugin, dass sie Ernst genommen wird

**Was wünschen wir uns für die betroffenen Frauen? Was kann verbessert werden?**

- Häufiger richterliche Vernehmung
- Häufiger Videovernehmung
- Sensibilisierung gegenüber Menschen mit Behinderung bei Polizei und Gericht

## Workshop 4

## Freie sexuelle Selbstbestimmung geistig Behinderter und der wirksame Schutz vor sexuellen Übergriffen durch das Strafrecht – wie passt das zusammen?

**Dr. Petra Bungart, Amtsgericht Duisburg & Melanie Rosendahl, Frauennotruf Bielefeld e.V.**

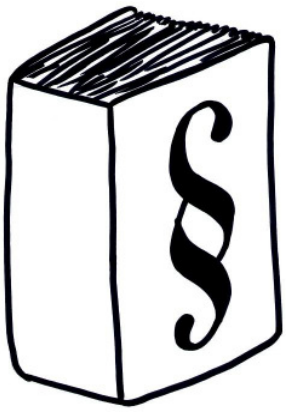


Behinderte Menschen sind in erhöhtem Maß der Gefahr ausgesetzt, Opfer sexueller Übergriffe zu werden. Der Grund hierfür sind die personalen und strukturellen Gegebenheiten, in denen Behinderte oftmals leben. Es ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis behinderter Menschen, dem der Staat auch Rechnung zu tragen hat. Damit eröffnet sich jedoch ein Spannungsfeld zwischen weit reichendem staatlichem Schutz vor sexuellen Übergriffen einerseits und der Gewährleistung selbstbestimmter Sexualität Behinderter auf der anderen Seite. Wie weit hat der staatliche Schutz zu reichen? Kann es so weit gehen, dass Sexualität mit geistig Behinderten per se verboten ist? Wie weit darf bzw. muss der Staat eingreifen?

**Vor welchen Hürden auf der Ebene der Gesetzgebung stehen behinderte Frauen, wenn sie sexuell bedroht, belästigt oder misshandelt werden?**

Spannungsfeld freie Sexualität vs. Besonderes Schutzbedürfnis behinderter Frauen:
-§ 177 Bruch des Widerstandes
es ist erforderlich, dass der Täter durch sein Verhalten einen Widerstand des Opfers gegen das sexuelle Ansinnen überwindet
Bei geistig Behinderten ergibt sich das Problem festzustellen, ob ein entgegenstehender Wille überhaupt gebildet werden kann.
Ist dies nicht der Fall, kommt eine Strafbarkeit gemäß § 179 StGB in Betracht.
-§ 179 Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit
Einverständnis wann wirksam? Menschen, die bezogen auf ein sexuelles Ansinnen völlig willenlos sind, werden auch im Hinblick auf ein Einverständnis keinen natürlichen Willen bilden können und so nicht in der Lage sein, eine bewusste Zustimmung zu erteilen. Ist die Tragweite der Zustimmung bewusst? Problematisch ist, unter welchen Voraussetzungen bei eingeschränkt widerstandsfähigen Personen ein defektfreies Einverständnis anzunehmen ist:
- Glaubhaftigkeit der Aussage bzw. Verwertbarkeit
(Bsp. Suggestion, fehlende Aufklärung)

**Womit haben Sie in der Runde gute Erfahrungen gemacht? Welche Best Practice Beispiele können Sie den anderen Teilnehmerinnen des Fachtages empfehlen?**

- vertrauensvolle Kooperationen
- hypothetische Fallschilderung
- Sexuelle Selbstbestimmung stärken
- Sexualaufklärung
- Möglichkeiten, Sexualität zu leben
- Enttabuisierung
- Prävention
- Vorbereitung und Begleitung im Strafverfahren
- Selbstbestimmung im Verfahren / ob Verfahren überhaupt
- Frauen mit Behinderung als Beraterinnen

**Was wünschen wir uns für die betroffenen Frauen? Was kann verbessert werden?**

Die Frauen Ernst nehmen, Respekt.
Dabei ist der Verfahrensausgang zweitrangig
(siehe Punkt 2)
§ 179 betrifft nur einen sehr kleinen Personenkreis
§ 177 Ausdrückliche Zustimmung zum Sex als Kriterium für Strafbarkeit?

Magdalene Sadura, Claudia Fischer

Carola Puder

Melanie Rosendahl,
Petra Bungart

## Zusammenfassung

Mit großer Zufriedenheit blickt das Team des FRAUENNOTRUF Bielefeld e.V. auf den Fachtag „BEHINDERTE FRAUEN HABEN RECHT!" zurück. Erfreulich war, dass sich 78 Personen zum Fachtag angemeldet haben; bedauerlich fanden wir dabei, dass KollegInnen aus der Justiz darunter die Ausnahme bildeten. Dies ist zwar kein neues Phänomen, aber dennoch eins, an dem wir in Zukunft gern etwas ändern möchten.

Besonders erfreulich waren für uns die zahlreichen positiven und anerkennenden Rückmeldungen sowohl von TeilnehmerInnen aus unterschiedlichen Arbeitskontexten als auch von den eingeladenen Referentinnen. Für diese Rückmeldungen möchten wir uns sehr ausdrücklich bedanken, denn sie verdeutlichen, dass wir mit der Fachveranstaltung ein relevantes und aktuelles Thema aufgegriffen haben und sie machen uns Mut, weiterhin unsere Energie in diese wichtige Arbeit zu investieren.

Viktoria Przytulla konnte mit ihrem Fachwissen wie auch durch das Einbringen persönlicher Erfahrungen das Thema „Risikofaktoren" mit Inhalten füllen. Sie machte darauf aufmerksam, dass ein unsensibler und unreflektierter Umgang mit Begriffen auch in gut gemeinten Kontexten – wie unserem Fachtag – Kränkungen oder Diskriminierungen für Frauen mit Behinderung mit sich bringen kann. So rückte sie die vermeintlich „individuellen" Risikofaktoren auf eindrucksvolle Weise ins rechte Licht und stellte Risikofaktoren der nichtbehinderten Menschen, der Institutionen und der Gesellschaft daneben.

Julia Zinsmeister schaffte es, neben statistischen Erkenntnissen zu Sexualdelikten und vielen Fakten rund um das Strafverfahren, immer auch die besonderen Belastungen für Frauen mit Behinderungen darzustellen. Sie ging dabei sowohl auf die Möglichkeiten der Unterstützung für Opferzeuginnen ein z.B. durch juristische **und** sozialpädagogische Prozessbegleitung, als auch auf die Grenzen, an die das Gesetz und die Justiz unter Umständen stößt.

Die Ergebnisse der vier Workshops lassen sich schwer in zwei Sätzen zusammenfassen. Was aber sehr aus allen Arbeitsgruppen heraus sticht ist, dass ein respektvoller Umgang mit behinderten Opferzeuginnen als Schlüsselkompetenz immer wieder hervorgehoben wird.

Viktoria Przytulla,
Julia Zinsmeister

## Ausblick

Konkrete Ideen, die aus der Veranstaltung „BEHINDERTE FRAUEN HABEN RECHT!" heraus entstanden sind und deren Umsetzung wir zeitnah in Aussicht stellen möchten, sind z.B.:

- Das Erstellen einer Informationsbroschüre in leichter Sprache rund um das Thema Strafanzeige/ Rechte und Pflichten von Opferzeuginnen
- Die Referentinnen stellten in allen vier Workshops einen großen Austauschbedarf seitens der TeilnehmerInnen fest. Gleichzeitig wurde deutlich, dass viele innerhalb ihrer Arbeitskontexte keine Möglichkeit haben, ihre Anliegen in angemessenem Rahmen besprechen zu können. Auch der Anfang 2009 gegründete Arbeitskreis[3] stellt dafür kein geeignetes Forum dar. Deshalb wird eine Mitarbeiterin des FRAUENNOTRUFs voraussichtlich ab Frühjahr 2011 eine Supervisionsgruppe für MitarbeiterInnen der Behindertenhilfe zum Thema anbieten. Nähere Informationen finden Sie demnächst auf unserer Homepage, InterressentInnen können sich bereits jetzt in der Beratungsstelle melden.

[3] „AK Sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen", seit 17.02.2009 in Kooperation zwischen FRAUENNOTRUF Bielefeld e.V. und Wildwasser Bielefeld e.V. moderierter Arbeitskreis, der sich quartalsweise trifft; Ansprechpersonen: Magdalene Sadura (FRAUENNOTRUF) und Katharina Ellerbrock (Wildwasser)

- Die geringe Beteiligung der KollegInnen aus dem Bereich der Justiz wird uns Ansporn sein, über andere Wege der Information und Sensibilisierung für diese Zielgruppe nachzudenken.
- Für 2012 ist eine Folgeveranstaltung zum Fachtag vom 15.November 2010 geplant. Die bis dahin hoffentlich bemerkenswerten Entwicklungen sollen dann betrachtet und neue (Teil-)Ziele formuliert werden. Bereits jetzt haben die Kolleginnen des FRAUENNOTRUFs zahlreiche Ideen dazu entwickelt, welche Facetten des Themas „Sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen" dann in den Focus genommen werden könnten.

Für die nächsten Monate erwarten wir voller Spannung die für Juli 2011 angekündigten Ergebnisse der von Viktoria Przytulla und Julia Zinsmeister bereits erwähnten Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung in Deutschland"[4]. Des Weiteren arbeitet der FRAUENNOTRUF Bielefeld e.V. weiterhin daran, die bestehenden Barrieren für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen abzubauen; konkret ist z.B. geplant, noch in diesem Jahr die Homepage der Beratungsstelle barrierefrei zu gestalten. Perspektivisch wünschen wir uns auch, das Konzept des Peer Counselling im Bereich „Beratung von Frauen mit Behinderung" in unserer Beratungsstelle umsetzen zu können, so wie es seit 10 Jahren in der Migrantinnenberatung – für uns – selbstverständliche Praxis ist.

[4] Auftraggeber: BMFSFJ, nähere Informationen unter: www.uni-bielefeld.de/IFF/for/for-gewf-fmb.html